Beweisaufnahme

Fallstudien¹

Prof. Dr. Stefan Huber, LL.M., Universität Tübingen²

Inhaltsverzeichnis

A.	Fragen	2
I.	Ausgangsszenario	2
II.	Fallstudie "Sachverständigengutachten"	2
III.	Fallstudie "Zeugenvernehmung"	2
IV.	Fallstudie "Dokumentenvorlage"	3
B.	Methodische Hinweise	4
I.	Grundidee und Kernthemen	4
II.	Arbeitsgruppen und Aufbau des Seminars	4
III.	Zusätzliche Unterlagen	5
IV.	Aktuelle Entwicklungen	5
C.	Lösungshinweise	6
I.	Ausgangsszenario	6
II.	Fallstudie "Sachverständigengutachten"	7
III.	Fallstudie "Zeugenvernehmung"	10
IV.	Fallstudie "Dokumentenvorlage"	15
D.	Anhang	17
Bei de	en Seminaren zu verteilende Fallstudien	17



Kofinanziert durch das Programm "Justiz" 2014-2020 der Europäischen Union.

¹ Entwickelt im Rahmen des Projekts "Better applying European cross-border procedures: legal and language training for court staff in Europe", Vereinbarungsnummer: 806998.

² Übersetzung von Attimedia SA. Originaldokument in englischer Sprache, April 2019.

A. Fragen

I. Ausgangsszenario

Ein Gericht des Staates, in dem das Seminar stattfindet, kommt zu dem Schluss, dass drei Personen als Zeugen zu vernehmen sind: A, B und C. A lebt in Irland, B in Dänemark und C in Polen.

Frage: Gibt es ein transnationales Instrument, das hilfreich sein könnte?

Hinweis für die Schulungsleiter: Findet das Seminar in Dänemark, Irland oder Polen statt, muss das Szenario angepasst werden, und das Gericht muss in einen der anderen Mitgliedstaaten verlegt werden.

II. Fallstudie "Sachverständigengutachten"

Ein Gericht von Mitgliedstaat 1 hat einen Sachverständigen benannt. Um sein Gutachten fertigstellen zu können, muss der Sachverständige eine Baustelle in Mitgliedstaat 2 besichtigen.

Frage 1: Ist das Gericht verpflichtet, die Beweisaufnahmeverordnung anzuwenden?

Frage 2: Wie kann das Gericht verfahren, wenn der Eigentümer der Baustelle nicht zur Kooperation bereit ist?

III. Fallstudie "Zeugenvernehmung"

Ein Gericht von Mitgliedstaat 1 beabsichtigt, Herrn Y als Zeuge zu vernehmen. Herr Y hat seinen Wohnsitz in Mitgliedstaat 2.

Frage 1: Wie kann das Gericht verfahren? Erörtern Sie die Kriterien für die Entscheidung darüber, welcher der möglichen Wege zu wählen ist.

Frage 2: Da Herr Y nicht zur Kooperation bereit ist, beschließt das Gericht von Mitgliedstaat 1, die Gerichte von Mitgliedstaat 2 auf Grundlage der Beweisaufnahmeverordnung zu ersuchen, Herrn Y als Zeuge zu vernehmen. Das ersuchte Gericht verlangt die Zahlung der Zeugenentschädigung, die dem Zeugen nach dem Verfahrensrecht von Mitgliedstaat 2 zusteht. Ist

das ersuchende Gericht verpflichtet, eine solche Zahlung zu leisten, entweder in Form einer Vorschusszahlung oder aber in Form einer Erstattung in einer späteren Phase des Verfahrens?

Frage 3: Vor dem ersuchten Gericht in Mitgliedstaat 2 macht Herr Y ein Zeugnisverweigerungsrecht nach dem Verfahrensrecht von Mitgliedstaat 1 geltend. In Mitgliedstaat 2 gibt es ein solches Recht nicht. Wie sollte das ersuchte Gericht in Mitgliedstaat 2 verfahren?

Frage 4: Letztendlich stellt sich heraus, dass Herr Y auch nach dem Verfahrensrecht von Mitgliedstaat 1 kein Zeugnisverweigerungsrecht hat. Da sich die Art und Weise der Zeugenvernehmung in Mitgliedstaat 2 deutlich von der vor den Gerichten von Mitgliedstaat 1 praktizierten unterscheidet, stellt sich die Frage, ob die übliche Praxis des Forumstaats (Mitgliedstaat 1) Einfluss auf die Vernehmung von Zeuge Y in Mitgliedstaat 2 haben kann.

Frage 5: In Mitgliedstaat 1 unterscheidet sich die Amtssprache von der Amtssprache in Mitgliedstaat 2. Welche Folgen hat dies?

IV. Fallstudie "Dokumentenvorlage"

Ein Gericht in Mitgliedstaat 1 gelangt zu dem Schluss, dass bestimmte Dokumente, die in Papierform existieren, vorzulegen sind. Diese Dokumente befinden sich im Besitz von Frau A, die nicht Beteiligte des Verfahrens ist. Frau A hat ihren Wohnsitz in Mitgliedstaat 2, und sie ist nicht zur Kooperation bereit.

Frage 1: Wie kann das Gericht verfahren?

Frage 2: Frau A macht ein Recht auf Verweigerung der Dokumentenvorlage nach dem Verfahrensrecht von Mitgliedstaat 1 geltend. Ist dies in irgendeiner Weise erheblich?

Frage 3: Ist die Situation anders, wenn das Dokument nicht in Papierform vorliegt, sondern in elektronischer Form?

B. Methodische Hinweise

I. Grundidee und Kernthemen

Die Grundidee dieses Schulungspakets besteht darin, Rechtspfleger mit den europäischen Vorschriften zur Beweisaufnahme im Ausland vertraut zu machen. Kernthemen sind die folgenden Aspekte:

- 1. Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahmeverordnung).
- 2. Grundstruktur der Beweisaufnahmeverordnung
- 3. Verhältnis zwischen der Beweisaufnahmeverordnung und dem jeweiligen nationalen Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten.
- 4. Flexibler Ansatz der Beweisaufnahmeverordnung, die verschiedene Arten grenzüberschreitender Beweisaufnahme umfasst.
- 5. Schutz der Interessen Dritter.
- 6. Kostenfragen.
- 7. Administrative Fragen: Wie sollte ein Gericht in einer bestimmten Situation vorgehen? Wo kann ein Gericht die elektronische Fassung der für die Abfassung seines Ersuchens oder seiner Antwort auf ein Ersuchen benötigten Formblätter finden? Welche Sprache ist zu verwenden? Wo kann das Gericht die Einrichtung finden, an die das Ersuchen zu richten ist?

II. Arbeitsgruppen und Aufbau des Seminars

Zu Beginn der Veranstaltung sollten die Teilnehmer etwa 10 Minuten Zeit erhalten, um das Ausgangsszenario individuell zu bearbeiten. Anschließend sollte der Schulungsleiter die Grundcharakteristika der Beweisaufnahmeverordnung skizzieren und die Antworten auf das 30 Minuten). Ausgangsszenario präsentieren (etwa Danach sollte "Sachverständigengutachten" mit der gesamten Seminargruppe erörtert werden. Im Anschluss an die Erörterung der zwei Fragen dieser Fallstudie sollte der Schulungsleiter die integrierten interaktiven Übungen (siehe Seite 9) vorstellen. Die Bearbeitung dieser Übungen im Plenum hat den Vorteil, dass nur ein elektronisches Gerät mit Internetzugang benötigt wird - sollte der Veranstalter des Seminars in der Lage sein, den Teilnehmern mehr Geräte zur Verfügung zu stellen, ist dies natürlich willkommen. Etwa 75 Minuten sollten für die Bearbeitung der ersten Fallstudie einschließlich der Übungen und des Erfahrungsaustausches eingeplant werden. Danach wird eine kurze Pause empfohlen. Für die Bearbeitung der verbleibenden Fallstudien (Fallstudie "Zeugenvernehmung" und Fallstudie "Dokumentenvorlage") sollte die Seminargruppe in kleinere Arbeitsgruppen von 6-8 Teilnehmern aufgeteilt werden, die 60 Minuten Zeit haben werden, um alle Fragen und Übungen zu bearbeiten. Lösungen und eventuell verbleibende Fragen sollten schließlich im Plenum erörtert werden (dafür sind etwa 45 Minuten vorzusehen).

III. Zusätzliche Unterlagen

Es erscheint hilfreich, die Kernelemente jeder Lösung in einer PowerPoint-Präsentation zusammenzufassen, den Teilnehmern zu empfehlen, den unter https://beta.ejustice.europa.eu/374/DE/taking_evidence abrufbaren praktischen Leitfaden zu lesen, und den Teilnehmern Empfehlungen zu vertiefenden Informationen in der Seminarsprache zu geben. Auf jeden Fall benötigen alle Teilnehmer Zugang zu Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen. Die Erfahrung zeigt, dass Teilnehmer, die mit dem Rechtsakt nicht vertraut sind, die Struktur und den Inhalt des Rechtsakts schneller erfassen, wenn Ihnen eine Papierkopie des Rechtsakts zur Verfügung gestellt wird.

IV. Aktuelle Entwicklungen

2018 Kommission Im Mai hat die einen Vorschlag für eine Reform Beweisaufnahmeverordnung (Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1206/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, COM(2018) 378) vorgelegt.³ Dieser Vorschlag ändert den allgemeinen Charakter und die Struktur des Rechtsakts nicht, sondern ist auf die Reform technischer Aspekte gerichtet, beispielsweise die Kommunikation zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Gericht und die Nutzung von Videokonferenztechnik für die unmittelbare Beweisaufnahme im Ausland nach Artikel 17. Die erste Lesung im Europäischen Parlament fand am 19. Februar 2019 statt.

³ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52018PC0378.

C. Lösungshinweise

I. Ausgangsszenario

Im Bereich der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme wurde die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahmeverordnung) geschaffen, um Gerichtsverfahren in Zivil- und Handelssachen effizienter zu machen. Artikel 1 dieser Verordnung beschränkt den Anwendungsbereich auf grenzüberschreitende Situationen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks. Erwägungsgrund 22 erläutert die Gründe: "Dänemark beteiligt sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für Dänemark nicht bindend und Dänemark gegenüber nicht anwendbar ist."⁴ Für andere Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen haben Dänemark und die EU ein Abkommen geschlossen, das deren Anwendung zwischen Dänemark und den anderen Mitgliedstaaten sicherstellen soll. Ein die Zustellungsverordnung die Fallstudien betreffend Beispiel ist (vgl. die Zustellungsverordnung). Für die Beweisaufnahmeverordnung gibt es jedoch kein solches Abkommen.

Die Situation für Irland wird in Erwägungsgrund 21 festgelegt: "Das Vereinigte Königreich und Irland haben gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft⁵ beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten."

Für die anderen Mitgliedstaaten gibt es keine Sonderregelung. Sie sind alle durch Verordnungen, die der Europäische Gesetzgeber nach Artikel 81 AEUV verabschiedet, gebunden. Somit wird im Folgenden der Begriff "Mitgliedstaat" im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Beweisaufnahmeverordnung verwendet, d. h. für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks.

Dänemark ist jedoch Vertragsstaat des Haager Übereinkommens von 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen.⁶ Gilt dies auch für den anderen

⁴ Vergleiche den Vertrag von Amsterdam, Seite 101 (https://europa.eu/european-union/law/treaties_de); gemäß diesem Protokoll über die Position Dänemarks ist Dänemark durch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen angenommene Verordnungen nicht gebunden. Zur Position Dänemarks nach dem Vertrag von Lissabon vgl. das Protokoll Nr. 22 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A12012E%2FPRO%2F22.

⁵ Gemäß diesem Protokoll hat Irland die Möglichkeit, sich einseitig für die Anwendung einer Verordnung zu entscheiden.

⁶ https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/specialised-sections/evidence.

betroffenen Staat, können sich die Gerichte für die grenzüberschreitende Beweisaufnahme auf dieses Übereinkommen stützen.

Hinweis für die Schulungsleiter: Die Teilnehmer werden gebeten zu überprüfen, ob der Mitgliedstaat, in dem das Seminar stattfindet, Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme ist. Informationen über den aktuellen Status des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme sind zu finden unter https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/print/?cid=82.

Ist der Staat, in dem das Seminar stattfindet, Vertragsstaat dieses Übereinkommens, kann im vorliegenden Fall das Gericht dieses Staates das Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme in Anspruch nehmen, um die Vernehmung des Zeugen, der seinen Wohnsitz in Dänemark hat, durchzuführen.

II. Fallstudie "Sachverständigengutachten"

Frage 1: Die grenzüberschreitende Tätigkeit von Sachverständingen hat in Art. 17 Abs. 3 EuBVO Regelung erfahren. Somit ergibt sich die Frage, ob das Gericht von Mitgliedstaat 1 in Übereinstimmung mit dieser Bestimmung verfahren muss, oder ob sich das Gericht auch auf seine nationalen Verfahrensvorschriften stützen kann. Mit anderen Worten: Ist die Beweisaufnahmeverordnung ein grenzüberschreitendes Instrument mit ausschließlichem Charakter, oder ist sie ein komplementäres Instrument, das die Gerichte anwenden können, wenn sie es für hilfreich erachten? Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die Beweisaufnahmeverordnung keinen ausschließlichen Charakter hat:

EuGH Rechtssache C-332/11, Prorail, EU:C:2013:87

"[...] schränkt [die] Verordnung [...] die Möglichkeiten, in anderen Mitgliedstaaten Beweis zu erheben, nicht ein, sondern soll diese Möglichkeiten vielmehr dadurch erweitern, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten in diesem Bereich fördert. Diesen Zielen wird eine Auslegung der Art. 1 Abs. 1 Buchst. b und 17 der Verordnung Nr. 1206/2001, nach der das Gericht eines Mitgliedstaats verpflichtet wäre, bei allen Untersuchungen durch einen Sachverständigen, die unmittelbar in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt werden sollen, das in diesen Vorschriften vorgesehene Verfahren für eine Beweisaufnahme anzuwenden, nicht gerecht. Unter bestimmten Umständen kann es sich nämlich für das Gericht, das eine solche Untersuchung anordnet, als einfacher, effizienter und schneller erweisen, die Beweisaufnahme ohne Rückgriff auf die genannte Verordnung durchzuführen. [...] [D]ie Verordnung Nr. 1206/2001 [soll] die grenzüberschreitende Beweiserhebung nicht abschließend [regeln], sondern lediglich erleichtern [...] und [lässt] insoweit den Rückgriff auf andere Regelungen mit demselben Ziel zu [...] Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass ein nationales Gericht, das eine

Untersuchung durch einen Sachverständigen anordnen will, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats vorzunehmen ist, nicht unbedingt verpflichtet ist, das in den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b und 17 der Verordnung Nr. 1206/2001 vorgesehene Verfahren für eine Beweisaufnahme anzuwenden."

Aus dieser Entscheidung folgt, dass die nationalen Gerichte zwischen einem Ersuchen nach der Beweisaufnahmeverordnung und einem Verfahren nach nationalem Recht wählen können. Im letztgenannten Fall haben die Gerichte sicherlich die Souveränitätsinteressen der anderen Staaten zu wahren. Ob die Souveränitätsinteressen betroffen sind, ist eine Frage, die nicht durch die Beweisaufnahmeverordnung geregelt wird; es ist vielmehr eine völkerrechtliche Frage. Auf dieser Ebene wird allgemein akzeptiert, dass die Überprüfung einer Baustelle für die Ausarbeitung eines Sachverständigengutachtens nicht mit den Souveränitätsinteressen kollidiert, wenn der Eigentümer der Baustelle kooperiert. In Zweifelsfällen sollten sich nationale Gerichte jedoch für ein Ersuchen nach der Beweisaufnahmeverordnung entscheiden, um Spannungen zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Hinweis für die Schulungsleiter: Die Teilnehmer sollten erörtern, welche Beweiserhebungsmethoden zu einem Konflikt mit ausländischen Souveränitätsinteressen führen könnten.

Frage 2: Wenn der Eigentümer der Baustelle kein Verfahrensbeteiligter und nicht kooperationsbereit ist, müssen Zwangsmaßnahmen angewandt werden. Da die staatlichen Befugnisse von Mitgliedstaat 1 auf sein eigenes Hoheitsgebiet beschränkt sind, muss das Gericht von Mitgliedstaat 1 ein Ersuchen nach der Beweisaufnahmeverordnung abfassen, um ein Sachverständigengutachten über die Baustelle zu erhalten. Die Beweisaufnahmeverordnung sieht zwei Möglichkeiten vor: (1) Ein Ersuchen um Genehmigung der Beweisaufnahme nach Artikel 17. (2) Ein Ersuchen um Beweisaufnahme nach Artikel 10 ff. Zwischen den beiden Optionen besteht folgender Unterschied: Im ersten Fall führt das ersuchende Gericht selbst die Beweisaufnahme durch, d. h. das Gericht reist in Mitgliedstaat 2 oder verwendet technische Mittel wie Videokonferenztechnik und führt die Beweisaufnahme in Übereinstimmung mit seinem eigenen Verfahrensrecht durch. In dem anderen Szenario ist es das ersuchte Gericht von Mitgliedstaat 2, das die Beweisaufnahme durchzuführen und die Ergebnisse an das ersuchende Gericht in Mitgliedstaat 1 zu senden hat. Zu beachten ist, dass die unmittelbare Beweisaufnahme im Ausland nur auf freiwilliger Basis möglich ist.

Art. 17 Abs. 2 Beweisaufnahmeverordnung:

"Die unmittelbare Beweisaufnahme ist nur statthaft, wenn sie auf freiwilliger Grundlage und ohne Zwangsmaßnahmen erfolgen kann."

Zusätzliche Informationen: Dieser Satz wird durch die Reform der Beweisaufnahmeverordnung abgeschafft (vgl. COM(2018) 378).

In diesem Zusammenhang ist das Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme sogar großzügiger.⁷ Unter diesem Übereinkommen ist es im Rahmen einer unmittelbar im Ausland durchgeführten Beweisaufnahme möglich, unterstützende Zwangsmaßnahmen des Beweiserhebungsstaates in Anspruch zu nehmen, sofern der jeweilige Vertragsstaat eine Erklärung nach Artikel 18 dieses Übereinkommens abgegeben hat. In allen anderen Fällen müssen, wenn Zwangsmaßnahmen erforderlich sind, die Gerichte des Forumstaats das zuständige Gericht von Mitgliedstaat 2 ersuchen, die Beweise in Übereinstimmung mit den Gesetzen von Mitgliedstaat 2 zu erheben.

Hinweis für die Schulungsleiter: Die Informationen über den aktuellen Status des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme (Vertragsstaaten und Entscheidung in Bezug auf die Anwendung von Artikel 18) sind zu finden unter

https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/print/?cid=82.

Zusätzliche Information, die den Teilnehmern auf Nachfrage mitgeteilt werden sollte: Mitgliedstaat 2 hat keine Erklärung nach Artikel 18 des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme abgegeben.

Vor diesem Hintergrund ist ein Ersuchen auf Beweisaufnahme nach Artikel 10 ff. Beweisaufnahmeverordnung die einzige Möglichkeit für die Anwendung von Zwangsmaßnahmen. Fasst das Gericht im Gerichtsstaat ein solches Ersuchen ab, ist das ersuchte Gericht gehalten, die erbetene Beweisaufnahme auf der Grundlage seines eigenen Rechts durchzuführen und die nach diesem Recht vorgesehenen Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Ersuchen zu erledigen.

Übungen:

- (1) Finden Sie das zuständige Gericht, an das das Ersuchen zu senden ist, wenn die Baustelle in Deutschland, Tübingen, Postleitzahl 72074, gelegen ist.
- => Konsultieren Sie das europäische e-Justizportal

https://beta.e-justice.europa.eu/374/DE/taking_evidence

Antwort: Amtsgericht Tübingen, Doblerstraße 14, 72074 Tübingen, Deutschland

Telefon: +49 7071 200-0; Fax: +49 7071 200-2008

E-Mail: Poststelle@agtuebingen.justiz.bwl.de

⁷ Vgl. Artikel 18 des Übereinkommens.

- (2) Finden Sie das richtige Formblatt, das für die Abfassung des Ersuchens zu verwenden ist, und tragen Sie die Angaben zum ersuchten Gericht Tübingen ein; welche Sprache ist zu verwenden?
- => Lesen Sie Artikel 5 der Beweisaufnahmeverordnung
- => Konsultieren Sie das europäische e-Justizportal

https://beta.e-justice.europa.eu/374/DE/taking_evidence

Antwort: Formblatt A; Ziffer 4: Deutschland lässt nur Ersuchen in deutscher Sprache zu.

- (3) Wie ist das Formblatt an das ersuchte Gericht zu senden?
- => Lesen Sie Artikel 2 und 6 der Beweisaufnahmeverordnung
- => Lesen Sie den Praktischen Leitfaden, der unter

https://beta.e-justice.europa.eu/374/DE/taking_evidence abrufbar ist.

=> Machen Sie sich mit den von Deutschland im Kontext von Artikel 6 bereitgestellten Informationen vertraut unter

https://beta.e-justice.europa.eu/374/DE/taking_evidence

Antwort: Deutschland akzeptiert Postdienste und Telefax für das Ersuchen. Für weitere formlose Mitteilungen werden auch E-Mail und Telefon akzeptiert. Der relevante Abschnitt des Praktischen Leitfadens ist auf Seite 10 in Abschnitt 19 zu finden.

Hinweis für die Schulungsleiter: Es könnte interessant sein, einen Überblick über die Situation in dem Land, in dem das Seminar stattfindet, zu ergänzen.

- (4) Wie wird das ersuchte Gericht reagieren?
- => Lesen Sie Artikel 7 und 8 der Beweisaufnahmeverordnung und konsultieren Sie https://beta.e-justice.europa.eu/374/DE/taking_evidence.

Auch der relevante Abschnitt des Praktischen Leitfadens sollte gelesen werden.

Antwort: Das ersuchte Gericht muss unter Verwendung von Formblatt B innerhalb von 7 Tagen eine Empfangsbestätigung übermitteln und mithilfe von Formblatt C innerhalb von 30 Tagen nach weiteren Informationen fragen, wenn es weitere Informationen benötigt, um das Ersuchen zu erledigen. Werden keine weiteren Informationen benötigt, muss das ersuchte Gericht das Ersuchen innerhalb von 90 Tagen erledigen (vgl. Artikel 10 Beweisaufnahmeverordnung). Der relevante Abschnitt des Praktischen Leitfadens ist auf Seite 11 in den Abschnitten 23 bis 31 zu finden.

III. Fallstudie "Zeugenvernehmung"

Frage 1: Das Gericht hat die Wahl, ob es ein Ersuchen nach der Beweisaufnahmeverordnung abfasst oder auf der Grundlage seines eigenen Verfahrensrechts unter Wahrung der

Souveränitätsinteressen von Mitgliedstaat 2 verfährt. Es ist beispielsweise konform mit den völkerrechtlichen Grundsätzen, anzufragen, ob der Zeuge mit Wohnsitz in Mitgliedstaat 2 bereit ist, zum Gericht in Mitgliedstaat 1 zu kommen.

Vgl. die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-170/11, Lippens, EU:C:2012:540, zu dem besonderen Fall einer als Zeuge zu vernehmenden Partei:

"Es ist [...] offensichtlich, dass es unter bestimmten Umständen, wie insbesondere dann, wenn die als Zeuge geladene Partei bereit ist, freiwillig zu erscheinen, für das zuständige Gericht einfacher, effizienter und schneller sein kann, diese nach den Bestimmungen seines nationalen Rechts zu vernehmen, anstatt sich der von der Verordnung Nr. 1206/2001 vorgesehenen Methoden der Beweiserhebung zu bedienen."

Bei einer Zeugenvernehmung per Telefon oder Videokonferenz sind die Dinge weniger klar. Um eventuelle Spannungen zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden, könnte es vorzuziehen sein, ein Ersuchen nach Artikel 17 Beweisaufnahmeverordnung abzufassen. Diese Vorgehensweise hat zudem den Vorteil, technische Hilfestellung von den Behörden des ersuchten Staates zu erhalten, da Art. 17 Abs. 4 EuBVO die Pflicht verankert, technische Hilfestellung zu gewähren. Alternativ kann das Gericht von Mitgliedstaat 1 das zuständige Gericht in Mitgliedstaat 2 ersuchen, den Zeugen Herrn Y zu vernehmen und anschließend die Ergebnisse dieser Zeugenvernehmung zu übermitteln. Die Beweisaufnahmeverordnung sieht den Einsatz von Zwangsmaßnahmen nur in diesem letztgenannten Szenario vor, vgl. Artikel 13.

Zusammenfassend: Es gibt drei Möglichkeiten für die grenzüberschreitende Zeugenvernehmung. Welche Möglichkeit gewählt werden sollte, ist eine Frage, die auf der Grundlage des nationalen Rechts des jeweiligen Forumstaats unter Berücksichtigung der Souveränitätsinteressen von Mitgliedstaat 2 zu beantworten ist. Ein wichtiges Kriterium könnte die Frage sein, ob das Gericht einen persönlichen Eindruck von dem Zeugen benötigt, um dessen Glaubwürdigkeit zu beurteilen; aber wie oben erwähnt: Dies ist abhängig vom nationalen Recht des jeweiligen Forumstaats.

Übungen:

Finden Sie das richtige Formblatt für die Abfassung eines Ersuchens nach Artikel 17. Wohin ist das Formblatt zu senden und in welcher Sprache ist das Formblatt auszufüllen, wenn der Zeuge seinen Wohnsitz in Frankreich, Obernai, Postleitzahl 67120, hat?

=> Konsultieren Sie das europäische e-Justizportal

https://beta.e-justice.europa.eu/374/DE/taking_evidence

Antwort: Das richtige Formblatt ist Formblatt I. Das Ersuchen ist an die Zentralstelle zu senden:

Ministère de la Justice

Direction des Affaires Civiles et du Sceau

Bureau du droit de l'Union, du droit international privé et de l'entraide civile (BDIP)

13 Place Vendôme

75042, PARIS Cedex 01

Tel.: 00 33 (0)1 44 77 61 05; Fax: 00 33 (0)1 44 77 61 22

E-Mail-Adresse: <u>Entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr</u> Frankreich akzeptiert nur Ersuchen in französischer Sprache.

Hinweis für die Schulungsleiter: Die Teilnehmer könnten auch die entsprechenden Angaben ihres eigenen Staates erörtern.

Frage 2: Art. 18 Abs. 1 Beweisaufnahmeverordnung besagt eindeutig, dass das ersuchte Gericht nicht berechtigt ist, eine Vorschusszahlung oder eine Erstattung zu verlangen. Es gibt nur ganz bestimmte Ausnahmen, die in Art. 18 Abs. 2 und 3 abschließend aufgeführt sind.

Übung:

Nachtrag zur ersten Fallstudie: Enthält Art. 18 irgendwelche zusätzlichen Informationen für die Erörterung dieser ersten Fallstudie "Sachverständigengutachten"?

=> Lesen Sie Art. 18 Abs. 3 der Beweisaufnahmeverordnung.

Konsultieren Sie den Praktischen Leitfaden unter

https://beta.e-justice.europa.eu/374/DE/taking_evidence

Antwort: Bezieht sich das Ersuchen auf ein Sachverständigengutachten, kann das ersuchte Gericht vor der Erledigung des Ersuchens um einen angemessenen Vorschuss für die Sachverständigenkosten bitten. Für die Beantragung eines solchen Vorschusses verwendet das ersuchte Gericht Formblatt C (vgl. Art. 8 Abs. 1 Beweisaufnahmeverordnung). Nachdem die Zahlung geleistet wurde, muss das ersuchte Gericht die Zahlung unter Verwendung von Formblatt D bestätigen (vgl. Art. 8 Abs. 2 Beweisaufnahmeverordnung).

Der relevante Abschnitt des Praktischen Leitfadens ist auf Seite 12 Ziffer 28.

Frage 3: Art. 10 Abs. 2 Beweisaufnahmeverordnung besagt, dass das ersuchte Gericht das Ersuchen nach Maßgabe seines eigenen Verfahrensrechts erledigt, d. h. des Rechts von Mitgliedstaat 2. Nach diesem Recht gibt es das Zeugnisverweigerungsrecht, auf das sich Herr Y beruft, nicht. Art. 14 Abs. 1 Buchst. b Beweisaufnahmeverordnung verweist hinsichtlich des Rechts zur Zeugnisverweigerung jedoch auch auf das Recht des ersuchenden Gerichts, d. h. das Recht von Mitgliedstaat 1. Beruft sich Herr Y also auf ein Recht zur Zeugnisverweigerung nach dem Recht von Mitgliedstaat 1, muss sich das ersuchte Gericht an das ersuchende Gericht wenden, um zu erfragen, ob das angeführte Recht nach dem Recht von Mitgliedstaat 1 besteht. Fällt die Antwort positiv aus, hat das ersuchte Gericht dieses Recht zu beachten.

Übung: Sehen Sie sich das Formblatt an, das das ersuchende Gericht für ein Ersuchen nach Artikel 10 Beweisaufnahmeverordnung auszufüllen hat, und finden Sie heraus, welche

Informationen das ersuchende Gericht bei der Abfassung seines Ersuchens über sein eigenes Verfahrensrecht bereitstellen sollte.

=> Konsultieren Sie das europäische e-Justizportal https://beta.e-justice.europa.eu/374/DE/taking_evidence

Antwort: Das richtige Formblatt ist Formblatt A. Nach Ziffer 12.2.7 hat das ersuchende Gericht die nach seinem eigenen Verfahrensrecht gegebenen Rechte auf Zeugnisverweigerung anzugeben. Da es jedoch schwierig ist, alle möglichen Reche anzugeben, auf die sich der Zeuge berufen könnte, darf sich das ersuchte Gericht nicht auf den erschöpfenden Charakter dieser Informationen verlassen, sondern hat nachzufragen, ob ein vom Zeugen angeführtes Recht auf Zeugnisverweigerung, das unter 12.2.7 nicht aufgeführt wird, besteht. Für diese Nachfrage kann das ersuchte Gericht das ersuchende Gericht mit dem effizientesten, informellen Mittel, das durch das ersuchende Gericht zugelassen wird, kontaktieren.

Frage 4: Art. 10 Abs. 2 Beweisaufnahmeverordnung statuiert, dass das ersuchte Gericht das Ersuchen nach Maßgabe seines eigenen Verfahrensrechts erledigt, d. h. des Rechts von Mitgliedstaat 2. Art. 10 Abs. 3 Beweisaufnahmeverordnung gibt dem ersuchenden Gericht jedoch die Möglichkeit, die Erledigung des Ersuchens in Übereinstimmung mit spezifischen Verfahrensvorschriften von Mitgliedstaat 1 zu verlangen. Das ersuchte Gericht muss einem solchen Ersuchen nachkommen, sofern dies nicht mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden ist oder zu einer schwerwiegenden Unvereinbarkeit mit dem Rechtssystem von Mitgliedstaat 2 führt.

Übungen:

- (1) Wie kann das ersuchende Gericht ein solches Ersuchen um Beachtung eines besonderen Verfahrens, das nach den Gesetzen des ersuchenden Staates vorgesehen ist, abfassen? Gibt es für das ersuchende Gericht eine Möglichkeit, über Videokonferenz aktiv zu partizipieren? Wie kann das ersuchende Gericht ein entsprechendes Ersuchen abfassen? Wie kann das ersuchende Gericht das Recht der Parteien gewährleisten, die Zeugenvernehmung zu verfolgen und Fragen zu stellen?
- => Lesen Sie Artikel 10, 11 und 12 der Beweisaufnahmeverordnung.
- => Konsultieren Sie das europäische e-Justizportal und den Praktischen Leitfaden unter https://beta.e-justice.europa.eu/374/DE/taking_evidence

Antwort: Das ersuchende Gericht muss das spezielle Verfahren unter Ziffer 13 von Formblatt beschreiben. Unter Ziffer 9 dieses Formblatts hat das Gericht anzugeben, welche Parteien anwesend sein werden und ob ihre Teilnahme beantragt wird. Schließlich kann das ersuchende Gericht unter Ziffer 10 von Formblatt A die Teilnahme seiner eigenen Beauftragten beantragen. Soll dies mittels Videokonferenztechnik organisiert werden, hat das ersuchende Gericht dies unter Ziffer 13.1 des Formblatts anzugeben.

Der relevante Abschnitt des Praktischen Leitfadens ist auf Seite 13, Ziffern 32, 33 und auf Seite 14, Ziffern 35 – 41 zu finden.

Zusätzliche Informationen zum Einsatz von Videokonferenztechnik in grenzüberschreitenden Sachen sind zu finden unter: https://e-justice.europa.eu/content_general_information-69-de.do.

- (2) Ist ein Vorschuss auf entstehende Kosten zu zahlen, oder hat das ersuchende Gericht die Erstattung anfallender Kosten zu gewährleisten?
- => Lesen Sie Artikel 18 der Beweisaufnahmeverordnung.

Antwort: Art. 18 Abs. 2 Beweisaufnahmeverordnung statuiert, dass das ersuchende Gericht die Erstattung der durch die Beachtung des speziellen Verfahrens und durch die Nutzung der Videokonferenztechnik entstandenen Auslagen zu gewährleisten hat, wenn das ersuchte Gericht eine solche Erstattung verlangt. Das ersuchende Gericht ist jedoch nicht verpflichtet, einen Vorschuss zu zahlen.

Der relevante Abschnitt des Praktischen Leitfadens ist auf Seite 12 in Ziffer 28 zu finden.

Frage 5: Hier sind zwei Aspekte zu unterscheiden: Erstens die Sprache des Ersuchens. Artikel 5 Beweisaufnahmeverordnung besagt, dass das Ersuchen in der Amtssprache des ersuchten Gerichts oder in einer anderen Sprache, die der ersuchte Staat zugelassen hat, abzufassen ist.

Übung: Finden Sie heraus, in welcher Sprache ein Ersuchen abgefasst werden kann, wenn der Zeuge seinen Wohnsitz in Schweden hat.

=> Konsultieren Sie das europäische e-Justizportal

https://beta.e-justice.europa.eu/374/DE/taking_evidence

Antwort: Schweden lässt Ersuchen in schwedischer und englischer Sprache zu.

Hinweis für die Schulungsleiter: Es könnte interessant sein, diese Übung in mehreren Kleingruppen für verschiedene Länder durchzuführen, beispielsweise für Finnland (Finnisch, Schwedisch und Englisch), Deutschland (Deutsch), Polen (Polnisch), Portugal (Portugiesisch, Spanisch), Spanien (Spanisch, Portugiesisch), Schweden (Schwedisch, Englisch).

Zweitens muss die Sprache bestimmt werden, in der der Zeuge zu vernehmen ist. Hierzu enthält die Beweisaufnahmeverordnung keine spezifische Vorschrift. Art. 10 Abs. 2 Beweisaufnahmeverordnung enthält den allgemeinen Grundsatz, dass das ersuchte Gericht das Ersuchen in Übereinstimmung mit seinem eigenen Verfahrensrecht erledigt. Somit sind es die Verfahrensvorschriften von Mitgliedstaat 2, die dafür maßgeblich sind, in welcher Sprache der Zeuge zu vernehmen ist.

IV. Fallstudie "Dokumentenvorlage"

Frage 1: Ist Frau A nicht kooperationsbereit, muss das Gericht von Mitgliedstaat 1 das zuständige Gericht von Mitgliedstaat 2 ersuchen, eine Vorlageanordnung zu erlassen. Artikel 13 Beweisaufnahmeverordnung macht deutlich, dass das ersuchte Gericht Zwangsmaßnahmen wie bei rein innerstaatlichen Anordnungen zur Vorlage von Dokumenten anzuordnen hat. Wenn das ersuchte Gericht das ersuchende Gericht über das Ergebnis der Vorlage in Kenntnis setzt, sollte es eine Kopie des Dokumentes beilegen.

Übungen:

- (1) Welches Formblatt ist zu verwenden, um das Ersuchen auf Erlass einer Anordnung zur Vorlage von Dokumenten abzufassen? Wie ist das Dokument zu beschreiben? Ist es möglich, die Vorlage aller mit dem Rechtsstreit in Zusammenhang stehender Dokumente zu beantragen?
- => Konsultieren Sie das europäische e-Justizportal

https://beta.e-justice.europa.eu/374/DE/taking_evidence

Antwort: Zu verwenden ist Formblatt A. Nach Ziffer 12.3.1 ist das Dokument so zu beschreiben, dass der Empfänger der Vorlageanordnung das Dokument problemlos identifizieren kann, ohne mit dem Rechtsstreit vertraut zu sein. Dies bedeutet, dass objektive Kriterien zu verwenden sind, z. B. "das Schreiben von Frau Who vom 3. August 2018". Eine Beschreibung der betreffenden Dokumente durch Bezugnahme auf den Rechtsstreit ist als solche nicht ausreichend.

- (2) Wie wird das ersuchte Gericht reagieren, wenn die Beschreibung nicht hinreichend klar ist?
- => Lesen Sie Artikel 8 der Beweisaufnahmeverordnung
- => Konsultieren Sie das europäische e-Justizportal

https://beta.e-justice.europa.eu/374/DE/taking_evidence

Antwort: Das ersuchte Gericht hat mithilfe von Formblatt C weitere Konkretisierung zu erbitten.

Frage 2: Art. 10 Abs. 2 Beweisaufnahmeverordnung statuiert den Grundsatz, dass das ersuchte Gericht das Ersuchen in Übereinstimmung mit seinem eigenen nationalen Recht erledigt. Art. 14 berücksichtigt ergänzend das Verfahrensrecht des ersuchenden Gerichts. Diese Bestimmung befasst sich jedoch nur mit dem Zeugnisverweigerungsrecht. Es bezieht sich nicht auf Anordnungen zur Vorlage von Dokumenten. Es erscheint jedoch überzeugend, diese Bestimmung analog anzuwenden. Die Situation einer dritten Person, die zur Vorlage eines Dokuments verpflichtet ist, und die Situation einer als Zeuge auftretenden dritten Person sind im Hinblick auf Mitwirkungsverweigerungsrechte vergleichbar. Es wäre überdies auch nicht sachdienlich, eine dritte Person zur Vorlage eines Dokuments zu verpflichten, das im Staat des

ersuchenden Gerichts gar nicht als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren verwendet werden kann, weil es nach dortigem Recht unter ein Verwertungsverbot fällt.

Übung: Wie erlangt das ersuchte Gericht die Informationen über das Verfahrensrecht von Mitgliedstaat 1 und die Rechte zur Vorlageverweigerung?

=> Konsultieren Sie das europäische e-Justizportal https://beta.e-justice.europa.eu/374/DE/taking_evidence

Antwort: Das ersuchende Gericht hat die Informationen unter Ziffer 12.2.7 von Formblatt A anzugeben. Da es jedoch schwierig ist, alle relevanten Rechte zur Verweigerung der Vorlage von Dokumenten zu antizipieren, darf das ersuchte Gericht nicht vom erschöpfenden Charakter dieser Informationen ausgehen. Beruft sich die dritte Person auf ein Recht, das unter Ziffer 12.2.7 von Formblatt A nicht aufgeführt ist, ist das ersuchte Gericht gehalten nachzufragen, ob ein solches Recht nach den Gesetzen von Mitgliedstaat 1 besteht. Für diese Nachfrage kann das ersuchte Gericht das ersuchende Gericht mit dem effizientesten, informellen Mittel, das durch das ersuchende Gericht zugelassen wird, kontaktieren.

Frage 3: Nach der Beweisaufnahmeverordnung wird nicht zwischen Dokumenten in Papierform und elektronischen Dokumenten unterschieden. Wie die Gerichte mit elektronischen Dokumenten umzugehen haben, wird durch das nationale Recht der einzelnen Mitgliedstaaten bestimmt. Wenn das Gericht nach innerstaatlichem Recht eine Anordnung zur Vorlage elektronischer Dokumente erlassen kann, kann das Gericht auch ein grenzüberschreitendes Ersuchen auf Vorlage eines solchen Dokuments nach der Beweisaufnahmeverordnung abfassen. Sendet das ersuchte Gericht eine elektronische Kopie an das ersuchende Gericht, hat das Gericht ein System zu verwenden, das ein hinreichendes Maß an Sicherheit und Datenschutz gewährleistet.

D. Anhang

Beweisaufnahme – Auswahl von Fallstudien⁸

I. Ausgangsszenario

Ein Gericht des Staates, in dem das Seminar stattfindet, kommt zu dem Schluss, dass drei Personen als Zeugen zu vernehmen sind: A, B und C. A lebt in Irland, B in Dänemark und C in Polen.

Frage: Gibt es ein transnationales Instrument, das hilfreich sein könnte?

II. Fallstudie "Sachverständigengutachten"

Ein Gericht von Mitgliedstaat 1 hat einen Sachverständigen benannt. Um sein Gutachten fertigstellen zu können, muss der Sachverständige eine Baustelle in Mitgliedstaat 2 besichtigen.

Frage 1: Ist das Gericht verpflichtet, die Beweisaufnahmeverordnung anzuwenden?

Frage 2: Wie kann das Gericht verfahren, wenn der Eigentümer der Baustelle nicht zur Kooperation bereit ist?

Übungen:

(1) Finden Sie das zuständige Gericht, an das das Ersuchen zu senden ist, wenn die Baustelle in Deutschland, Tübingen, Postleitzahl 72074, gelegen ist.

(2) Finden Sie das richtige Formblatt, das für die Abfassung des Ersuchens zu verwenden ist, und tragen Sie die Angaben zum ersuchten Gericht Tübingen ein; welche Sprache ist zu verwenden?

(3) Wie ist das Formblatt an das ersuchte Gericht zu senden?

(4) Wie wird das ersuchte Gericht reagieren?

-

⁸ Entwickelt von Prof. Dr. Stefan Huber im Rahmen des Projekts "Better applying European cross-border procedures: legal and language training for court staff in Europe", Finanzhilfevereinbarung Nummer: 806998. Übersetzung von Attimedia SA. Originaldokument in englischer Sprache, April 2019.

III. Fallstudie "Zeugenvernehmung"

Ein Gericht von Mitgliedstaat 1 beabsichtigt, Herrn Y als Zeuge zu vernehmen. Herr Y hat seinen Wohnsitz in Mitgliedstaat 2.

Frage 1: Wie kann das Gericht verfahren? Erörtern Sie die Kriterien für die Entscheidung darüber, welcher Weg zu wählen ist.

Übungen: Finden Sie das richtige Formblatt für die Abfassung eines Ersuchens nach Artikel 17. Wohin ist das Formblatt zu senden und in welcher Sprache ist das Formblatt auszufüllen, wenn der Zeuge seinen Wohnsitz in Frankreich, Obernai, Postleitzahl 67120, hat?

Frage 2: Da Herr Y nicht zur Kooperation bereit ist, beschließt das Gericht von Mitgliedstaat 1, die Gerichte von Mitgliedstaat 2 auf Grundlage der Beweisaufnahmeverordnung zu ersuchen, Herrn Y als Zeuge zu vernehmen. Das ersuchte Gericht verlangt die Zahlung der Zeugenentschädigung, die dem Zeugen nach dem Verfahrensrecht von Mitgliedstaat 2 zusteht. Ist das ersuchende Gericht verpflichtet, eine solche Zahlung zu leisten, entweder in Form einer Vorschusszahlung oder aber in Form einer Erstattung in einer späteren Phase des Verfahrens?

Übung: Nachtrag zur ersten Fallstudie: Enthält Art. 18 irgendwelche zusätzlichen Informationen für die Erörterung dieser ersten Fallstudie "Sachverständigengutachten"?

Frage 3: Vor dem ersuchten Gericht in Mitgliedstaat 2 macht Herr Y ein Zeugnisverweigerungsrecht nach dem Verfahrensrecht von Mitgliedstaat 1 geltend. In Mitgliedstaat 2 gibt es ein solches Recht nicht. Wie sollte das ersuchte Gericht in Mitgliedstaat 2 verfahren?

Übung: Sehen Sie sich das Formblatt an, das das ersuchende Gericht für ein Ersuchen nach Artikel 10 Beweisaufnahmeverordnung auszufüllen hat, und finden Sie heraus, welche Informationen das ersuchende Gericht bei der Abfassung seines Ersuchens über sein eigenes Verfahrensrecht bereitstellen sollte.

Frage 4: Letztendlich stellt sich heraus, dass Herr Y auch nach dem Verfahrensrecht von Mitgliedstaat 1 kein Zeugnisverweigerungsrecht hat. Da sich die Art und Weise der Zeugenvernehmung in Mitgliedstaat 2 deutlich von der vor den Gerichten von Mitgliedstaat 1

praktizierten unterscheidet, stellt sich die Frage, ob die übliche Praxis des Forumstaats (Mitgliedstaat 1) Einfluss auf die Vernehmung von Zeuge Y in Mitgliedstaat 2 haben kann.

Übungen:

- (1) Wie kann das ersuchende Gericht ein solches Ersuchen um Beachtung eines besonderen Verfahrens, das nach den Gesetzen des ersuchenden Staates vorgesehen ist, abfassen? Gibt es für das ersuchende Gericht eine Möglichkeit, über Videokonferenz aktiv zu partizipieren? Wie kann das ersuchende Gericht ein entsprechendes Ersuchen abfassen? Wie kann das ersuchende Gericht das Recht der Parteien gewährleisten, die Zeugenvernehmung zu verfolgen und Fragen zu stellen?
- (2) Ist ein Vorschuss auf entstehende Kosten zu zahlen, oder hat das ersuchende Gericht die Erstattung anfallender Kosten zu gewährleisten?

Frage 5: In Mitgliedstaat 1 unterscheidet sich die Amtssprache von der Amtssprache in Mitgliedstaat 2. Welche Folgen hat dies?

Übung: Finden Sie heraus, in welcher Sprache ein Ersuchen abgefasst werden kann, wenn der Zeuge seinen Wohnsitz in Schweden hat.

IV. Fallstudie "Dokumentenvorlage"

Ein Gericht in Mitgliedstaat 1 gelangt zu dem Schluss, dass bestimmte Dokumente, die in Papierform existieren, vorzulegen sind. Diese Dokumente befinden sich im Besitz von Frau A, die nicht Beteiligte des Verfahrens ist. Frau A hat ihren Wohnsitz in Mitgliedstaat 2, und sie ist nicht zur Kooperation bereit.

Frage 1: Wie kann das Gericht verfahren?

Übungen:

- (1) Welches Formblatt ist zu verwenden, um das Ersuchen auf Erlass einer Anordnung zur Dokumentenvorlage abzufassen? Wie ist das Dokument zu beschreiben? Ist es möglich, die Vorlage aller mit dem Rechtsstreit in Zusammenhang stehenden Dokumente zu beantragen?
- (2) Wie wird das ersuchte Gericht reagieren, wenn die Beschreibung nicht hinreichend klar ist?

Frage 2: Frau A macht ein Recht auf Verweigerung der Dokumentenvorlage nach dem Verfahrensrecht von Mitgliedstaat 1 geltend. Ist dies in irgendeiner Weise erheblich?

Übung: Wie erlangt das ersuchte Gericht die Informationen über das Verfahrensrecht von Mitgliedstaat 1 und die Rechte zur Vorlageverweigerung?

Frage 3: Ist die Situation anders, wenn das Dokument nicht in Papierform vorliegt, sondern in elektronischer Form?